Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/10/25 1Ob604/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.10.1950

Norm

ABGB §833
AußStrG §145 A

Rechtssatz

Wurde die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses mehreren Erben überlassen, so kann einem einzelnen Miterben gegen den Widerspruch auch nur eines anderen Miterben die Verwaltung des Nachlasses oder einer bestimmten Nachlaßsache (zB eines Unternehmens) nicht übertragen werden. Die Vertretungsbefugnis des Nachlasses kann auf einzelne Miterben beschränkt werden; im Innenverhältnis dagegen kann ein Miterbe nur dann ausgeschlossen werden, wenn er sich Verfehlungen in der Geschäftsführung oder gegen einzelne Miterben zu Schulden kommen läßt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 604/50
  Entscheidungstext OGH 25.10.1950 1 Ob 604/50
  Veröff: JBl 1951,379 = SZ 23/300

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0008142

Dokumentnummer

JJR_19501025_OGH0002_0010OB00604_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at